



GEMEINDERAT

GEMEINDEAMT OBERLIENZ

9903 Oberlienz Nr. 30
Tel.: 04852/64488; Fax: 64488-3
gemeinde@oberlienz.at
www.sonnendoerfer.at
DVR: 0496324 - UID: ATU59545807

K U N D M A C H U N G

über den bei der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 28.09.2021 gefassten Beschluss:

Zu TOP 5

Bebauungsplan im Bereich je einer Teilfläche des Gst. 318/1 KG Oberlienz.

Der Gemeinderat Oberlienz beschließt gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl.Nr. 101, den vom örtlichen Raumplaner ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Bebauungsplanes im Bereich je einer Teilfläche des Gst. 318/1 KG Oberlienz (Wachtlechner) laut planlicher und schriftlicher Darstellung des Planungsbüros AB Architektur-Raumordnung Mayr vom 18.08.2021 durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Die 4-wöchige Auflage erfolgt vom 29.09.2021 bis einschl. 28.10.2021

Die maßgeblichen Unterlagen – Verordnungstext, Pläne, Erläuterungsbericht – liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden im Parteienverkehr im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf. Die Kundmachung kann auch auf der Homepage der Gemeinde Oberlienz www.sonnendoerfer.at/Oberlienz/gemeinde/amtstafel.html abgerufen werden.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Hinweis:

Gemäß § 64 Abs. 1 TROG 2016 haben Personen, die in der Gemeinde Oberlienz ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfes abzugeben.

Der Bürgermeister:

Markus Stotter BA e.h.



Angeschlagen am: 29.09.2021

Angeschlagen bis: 28.10.2021